

Beitragsordnung

für die

Freiwillige Feuerwehr
Frankfurt am Main - Sachsenhausen

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Gebühren nach §6 dieser Beitragsordnung undenkbar Umlagen.

Der Vorstand legt weitere Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum ersten Fälligkeitstermin des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgesetzt werden.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

- 1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die im Voraus für das laufende Geschäftsjahr erhoben werden. Fälligkeitstag ist der 1. März eines jeden Jahres.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat zum Fälligkeitstag abgebucht.
- 3) Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Dieses Mitglied befindet sich unmittelbar in Zahlungsverzug.
- 4) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens zum Fälligkeitstag auf das Konto des Vereines.
- 5) Auf Antrag des Mitgliedes an den Vorstand kann Barzahlung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.
- 6) Im Eintrittsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben, wenn das Mitglied bis zum 30. September durch den Vorstand aufgenommen worden ist. Bei späteren Aufnahmen entfällt die Beitragspflicht für das Eintrittsjahr.
Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar nach Rechnungsstellung des Kassierers fällig.
- 7) Der Vorstand kann die Zahlung von Beiträgen und Umlagen stunden oder ein Mitglied ausnahmsweise hiervon völlig oder teilweise befreien
(Die Voraussetzungen für die entsprechende Befreiung sind vom Mitglied nachzuweisen).

§ 4 Zahlungsverzug

Mitglieder, die Ihren Jahresbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag und trotz Aufforderung nicht innerhalb einer 7-tägigen Frist entrichtet haben befinden sich automatisch mit der Zahlung in Verzug.

In Verzug befindliche Beiträge sind vom Kassierer alle 4 Wochen anzumahnen. Je Mahnstufe werden Mahngebühren gemäß §6 Abs.4 dieser Satzung erhoben.

Der Kassierer ist angehalten offene Forderungen nach der dritten Mahnung mit anwaltlicher/gerichtlicher Hilfe einzutreiben. Ersatzweise kann der Vorstand die Abtretung an ein Inkassobüro beschließen.

Alle Kosten, die die Rechtsverfolgung säumiger Mitgliedsbeiträge betreffen, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

§ 5 Höhe der Beiträge

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt:
 - a) für Mitglieder der Einsatzabteilung: —25,00 € (Fünfundzwanzig EURO)
 - b) für Mitglieder der Jugendfeuerwehr: —25,00 € (Fünfundzwanzig EURO)
 - c) für Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung: —25,00 € (Fünfundzwanzig EURO)
 - d) für Mitglieder der Minifeuerwehr: —25,00 € (Fünfundzwanzig EURO)
 - e) für fördernde Mitglieder: —25,00 € (Fünfundzwanzig EURO)

- 2) Für folgende Mitglieder besteht keine Beitragspflicht:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) fördernde Mitglieder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Mitglieder der Mini- oder Jugendfeuerwehr, die Geschwister eines vollzahlenden Mitglieds in der Mini- oder Jugendfeuerwehr sind.
 - d) Fördermitglieder, die Partner im ehelichen oder eheähnlichen Verhältnis von Mitgliedern der Einsatzabteilung sind.

§ 6 Gebühren

- 1) Aufnahmegebühr:
Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 2) Bearbeitungsgebühr für Barzahlung, je Mitgliedsbeitrag: —5,00 €
- 3) Bearbeitungsgebühr für Rücklastschriften: —5,00 €
- 4) Mahngebühren je Mahnstufe: 10,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 14. März 2014 in Kraft.